

Unter derartigen Umständen ist es in der Tat unumgänglich notwendig, für die Beurteilung der markenrechtlichen Befugnisse der Beteiligten, selbst soweit sie unter sich nicht in einem direkten Vertragsverhältnis stehen, die verschiedenen internen vertraglichen Beziehungen mit heranzuziehen. Diese Lösung trägt allein dem fundamentalen Prinzip des Gebotes zum Handeln nach Treu und Glauben Rechnung. Eine absolute, die internen Vertragsbeziehungen aus dem Spiel lassende Betrachtung des Markengebrauches durch den Lizenznehmer würde zu unhaltbaren Konsequenzen führen. Die Rechtslage weist weitgehende Ähnlichkeit auf mit derjenigen gemäss Art. 931 Abs. 2 ZGB, wonach z.B. der Mieter einer beweglichen Sache sich gegenüber dem Eigentümer nicht auf die durch den Besitz geschaffene Eigentumsvermutung berufen kann.

Mit dem in Frage stehenden Entscheid sollte aber lediglich gesagt werden, dass der Lizenznehmer dem Markeninhaber den früheren, auf den internen Abmachungen beruhenden Gebrauch nicht entgegenhalten könne. Dagegen sollte keineswegs der allgemeine Grundsatz aufgestellt werden, dass der Lizenznehmer die Marke nur im Namen und in Vertretung des Markeninhabers gebrauchen und sich einem Dritten gegenüber auf diesen Gebrauch nicht berufen könne. Hiegegen allein richtet sich aber offenbar die Kritik Matters.

c) ... Der vorliegende Fall liegt im wesentlichen gleich wie derjenige von BGE 61 II 61: Die Beklagte ist zum Gebrauch der Marke Causyth in der Schweiz lediglich auf Grund der zwischen Griese und ihr einerseits und Griese und der Klägerin andererseits getroffenen vertraglichen Vereinbarungen befugt. Ihr Markengebrauch beruht somit, wenn auch nur indirekt, auf der Zustimmung und dem Willen der Klägerin. Auch hier ist es deshalb ausgeschlossen, die Rechtswirkungen des Markengebrauches durch die Beklagte absolut und ohne Rücksicht auf die Vertragsbeziehungen zwischen den verschiedenen Beteiligten zu beurteilen; das Schwergewicht liegt vielmehr auch hier auf diesen internen Beziehungen.

Es ist somit, wenn auch auf Grund anderer Erwägungen, der Vorinstanz im Ergebnis darin beizupflichten, dass die Beklagte sich der Klage nicht mit dem Hinweis auf ihren früheren Gebrauch der Marke erwehren kann.

## V. KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG

### ASSURANCE MALADIE ET ACCIDENTS

#### 66. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. November 1946 i. S. Vonwyl gegen Banz.

*Haftung des Dienstherrn bei obligatorisch versicherten Betriebsunfällen.*

Die Haftungsbeschränkung des Art. 129 Abs. 2 KUVG zugunsten des Arbeitgebers tritt auch ein, wo dieser grundsätzlich als Werkeigentümer (Art. 58 OR) oder Geschäftsherr (Art. 55, 101 OR) kausal haften würde (Erw. 2).

Beweislastverteilung im Anwendungsbereich von Art. 129 Abs. 2 KUVG (Erw. 4).

Der Genugtuungsanspruch des verletzten Arbeitnehmers unterliegt der Haftungsbeschränkung von Art. 129 Abs. 2 KUVG nicht (Erw. 7).

*Responsabilité de l'employeur en cas d'accidents professionnels couverts par l'assurance obligatoire.*

La limitation de la responsabilité, que l'art. 129 al. 2 LAMA institue en faveur de l'employeur, s'applique aussi lorsque celui-ci aurait en principe à répondre causalement du dommage comme propriétaire d'un ouvrage (art. 58 CO) ou comme employeur (art. 55 et 101 CO). (Consid. 2.)

Répartition du fardeau de la preuve dans le domaine d'application de l'art. 129 LAMA (consid. 4).

Le droit de l'employé blessé à une réparation morale n'est pas soumis à la limitation de la responsabilité de l'art. 129 al. 2 LAMA (consid. 7).

*Responsabilità del padrone in caso d'infortuni professionali coperti dall'assicurazione obbligatoria.*

La limitazione della responsabilità che l'art. 129 cp. 2 LAMI istituisce a favore del padrone s'applica anche quando egli dovrebbe in massima rispondere a titolo causale come proprietario d'un'opera (art. 58 CO) o come padrone (art. 55 e 101 CO). (Consid. 2.)

Divisione dell'onere della prova nel campo d'applicazione dell'art. 129 cp. 2 LAMI (consid. 4).

Il diritto del lavoratore ferito ad una riparazione morale non soggiace alla limitazione di responsabilità a' sensi dell'art. 129 cp. 2 LAMI (consid. 7).

2. — . . . Art. 129 KUVG Abs. 1 bestimmt, dass an Stelle der durch Art. 128 KUVG aufgehobenen Vorschriften des früher anwendbaren Haftpflichtrechts diejenigen des OR treten, jedoch gemäss Abs. 2 mit der Einschränkung, dass für den Unfallschaden eines bei der SUVAL Versicherten der Arbeitgeber, der die ihm obliegenden Prämienzahlungen geleistet hat, persönlich nur haftet, wenn er den Unfall absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; dasselbe gilt für Angestellte und Arbeiter dieses Arbeitgebers. Diese Ordnung bezieht sich ausschliesslich auf Betriebsunfälle (BGE 67 II 231), aber auf alle Arten von solchen. Die Haftungsbeschränkung ist unabhängig vom Rechtsgrund, aus dem die Verantwortlichkeit nach gemeinem Recht abgeleitet wird. Die in Abs. 2 ausgesprochene Einschränkung bezieht sich auf das ganze Rechtsgebiet des OR, das in Abs. 1 grundsätzlich als anwendbar erklärt wird. Die Einschränkung der Haftung hat ihren Grund darin, dass der Verunfallte bzw. seine Hinterbliebenen dank den Leistungen des Arbeitgebers die Vorteile der gesetzlichen Versicherung geniessen. Die mit Rücksicht hierauf eingeführte Begünstigung des Arbeitgebers kann nicht abhängig sein von der besonderen Natur des verletzten Rechtsgebotes. Sie tritt daher nicht nur dort ein, wo der Arbeitgeber ohne die Sondervorschrift des Art. 129 KUVG für verschuldeten Schaden haften würde, wie bei der Haftung des Dienstherrn nach Art. 339 OR (BGE 62 II 347), sondern auch in Fällen, wo nach den allgemeinen Vorschriften des OR eine Kausalhaftung Platz greifen würde, wie bei der Haftung des Werkeigentümers nach Art. 58 OR (BGE 72 II 313). Auch der Werkeigentümer haftet daher im Geltungsbereich von Art. 129 KUVG nur, wenn er den Unfall des Versicherten absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

Die in Art. 129 Abs. 2 KUVG getroffene Regelung hat aber auch zur Folge, dass für eine Haftung des Betriebsinhabers für fremdes Verschulden im Sinne von Art. 55

und 101 OR kein Raum bleibt (so zutreffend auch das Appellationsgericht Basel, SJZ 31 S. 30). Dies zeigt schon die Überlegung, dass der Betriebsinhaber durch die Einführung der Sozialversicherung nicht stärker belastet werden sollte, als er es unter der Herrschaft der Haftpflichtgesetzgebung war, unter welcher er über die meist durch Versicherung gedeckte Haftpflicht hinaus nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden konnte. Ferner wäre es völlig unverständlich, weshalb der Betriebsinhaber für einen von ihm selbst durch leichtes Verschulden herbeigeführten Unfall nicht haften sollte, wohl aber ohne jedes persönliche Verschulden für Unfälle, die sich infolge von Fehlern seiner Angestellten oder Arbeiter ereignet haben, und dies noch ohne die Möglichkeit eines Rückgriffes auf den Fehlbaren, wenn diesem nur ein leichtes Verschulden zur Last fällt. Gerade auch diese in Art. 129 Abs. 2 KUVG ausdrücklich festgelegte Entlastung der übrigen Betriebsangehörigen (Nebenarbeiter und Vorgesetzte des Verunfallten) ist ein zwingender Hinweis darauf, dass Art. 129 Abs. 2 KUVG im oben dargelegten Sinne zu verstehen ist. Auch der Geschäftsherr im Sinne von Art. 101 und 55 OR haftet daher für den Unfall eines obligatorisch versicherten Angestellten oder Arbeiters nur, wenn er die ihm obliegenden Sorgfaltpflichten in der Auswahl, Instruktion oder Überwachung einer unmittelbar verantwortlichen Hilfsperson in grobfahrlässiger Weise verletzt hat (BGE 68 II 290).

4. — Zwischen den Parteien bestand ein Dienstvertragsverhältnis. In einem solchen ist gemäss Art. 339 der Dienstherr verpflichtet, für genügende Schutzmassregeln gegen die Betriebsgefahren zu sorgen, soweit ihm dies mit Rücksicht auf die besondere Art der Dienstleistung zuzumuten ist. Da es sich hierbei um eine vertragliche Verpflichtung handelt, wäre für die Verteilung der Beweislast an sich die allgemeine Regel von Art. 97 OR massgebend. Danach hätte der Dienstpflichtige die Verletzung der Schutzpflicht durch den Dienstherrn und

den Eintritt eines damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Schadens zu beweisen, während dem Dienstherrn der Beweis offensteht, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Beweislastverteilung gilt jedoch im Anwendungsbereich des Art. 129 Abs. 2 KUVG nicht. Der Grund für die in Art. 97 OR vorgesehene Regelung liegt darin, dass der Schuldner kraft des Vertrages haftbar bleibt, bis er eine haftungsaufhebende Tatsache nachgewiesen hat. In dem vom Verschuldensprinzip beherrschten Vertragsrecht wird somit sein Verschulden vermutet. Die Rechtsgrundlage des Art. 129 Abs. 2 KUVG dagegen ist eine andere. Diese Bestimmung bezweckt eine Privilegierung des Betriebsinhabers. Dessen Haftung gilt in der Regel als durch die obligatorische Versicherung abgelöst. Er soll nur noch persönlich haften, wenn er den Unfall absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Absicht und grobe Fahrlässigkeit sind also die unmittelbaren Rechtsgründe seiner Haftung. Wer diese Haftung behauptet, hat nach der allgemeinen Vorschrift von Art. 8 ZGB deren Voraussetzungen darzutun. Somit ist es Sache des Dienstpflichtigen, ein absichtliches oder grobfahrlässiges, für den Unfall kausales Verhalten des Dienstherrn nachzuweisen, wie das Bundesgericht — wenn auch ohne nähere Begründung — bereits in BGE 65 II 269 und 68 II 292 angenommen hat. Da im Bereich von Art. 129 Abs. 2 KUVG, wie oben in Erw. 2 dargelegt wurde, die Kausalhaft des Geschäftsherrn aufgehoben ist, kann auch die Ordnung der Beweislast in Art. 55 OR, wonach der Geschäftsherr zur Beseitigung seiner Haftung einen Entlastungsbeweis zu erbringen hätte, hier nicht herangezogen werden.

7. — Die Klägerin verlangt ausser dem Ersatz des materiellen Schadens auch die Zusprechung einer Genugtuungssumme. Die Pflicht des für den Unfall verantwortlichen Arbeitgebers zur Leistung einer solchen wird durch die obligatorische Unfallversicherung nicht abgelöst, da diese sich ausschliesslich auf den ökonomischen Schaden

bezieht (BGE 72 II 314 f.). Die in Art. 129 Abs. 2 KUVG angeordnete Haftungsbeschränkung greift daher nicht Platz. Der Arbeitgeber kann vielmehr auch bei bloss leichtem Verschulden zur Bezahlung einer Genugtuungsleistung verurteilt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des Art. 47 OR erfüllt sind.

### BERICHTIGUNGEN. — ERRATA

- S. 6 letzte Zeile : BGE 71 II 34 E. 2 und 35.
- S. 103 Zeile 10/11 von unten : Art. 832 Ziff. 3, Art. 833 Ziff. 1 revOR.
- S. 114 Zeile 6 ff. von unten :  
 « 2. Grundsätzliche Beschlussfassung betr. Anpassung der *Statuten ans neue OR durch Umwandlung in eine GmbH* auf Grund von Art. 2 der bundesrätlichen Verordnung vom 29. Dezember 1939 mit einem Stammkapital von Fr. 20,000.—, OR Art. 737 (recte : 773). »
- S. 270 Date de l'arrêt n° 43 : 2 juillet 1946.